

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

05 | 2017

Für alle Steuerpflichtigen

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkasse: Auswirkungen auf die Einkommensbesteuerung

| Leistet eine gesetzliche Krankenkasse **Bonuszahlungen** nach § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V, werden die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge **nicht** gemindert. Dieses positive Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2016 hat jedoch einige Fragen aufgeworfen. Denn Krankenkassen haben höchst verschiedene Programme geschnürt – entschieden wurde aber nur zu den Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V). Zudem können Krankenkassen bei der Datenübermittlung an das Finanzamt bis dato keine Differenzierung vornehmen. Das Bundesfinanzministerium hat seine Sichtweise nun vorgestellt. |

Betroffen sind nur Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V. Ferner muss der Versicherte **bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert haben**, die nicht vom Leistungsumfang der Krankenversicherung umfasst sind. Nur dann handelt es sich um eine Kostenerstattung (= keine Beitragsrückerstattung), die die Sonderausgaben nicht mindert.

Eine **Kostenerstattung** liegt **nicht** vor, wenn nur die Teilnahme an bestimmten Vorsorgemaßnahmen oder anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen vorausgesetzt wird, selbst wenn diese mit **finanziellem Aufwand** für den Steuerpflichtigen verbunden sind.

Beachten Sie | So lautet zumindest die Verwaltungsmeinung. Aus der **Urteils-**

begründung des Bundesfinanzhofs lässt sich diese (profiskalische) Interpretation nämlich nicht unbedingt herauslesen.

Die Krankenkassen werden nun prüfen, ob die Voraussetzungen bei ihren Bonusprogrammen erfüllt sind. Ist dies der Fall, erhalten die Versicherten **in 2017 eine Papierbescheinigung**, die beim Finanzamt einzureichen ist. Erhalten Versicherte **keine Bescheinigung**, können sie davon ausgehen, dass das Bonusprogramm ihrer Krankenkasse nicht begünstigt ist.

Beachten Sie | Zur verfahrensrechtlichen Umsetzung (= **Änderung etwaiger Steuerbescheide**) hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29.3.2017 Stellung genommen.

Daten für den Monat Juni 2017

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.6.2017
- ESt, KSt = 12.6.2017

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2017*
- ESt, KSt = 15.6.2017*

* Für Bundesländer, in denen der 15.6.2017 (Fronleichnam) ein Feiertag ist, gilt der 16.6.2017.

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/2017 = 28.6.2017

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/16	8/16	11/16	3/17
+ 0,1 %	+ 0,3 %	+ 0,7 %	+ 1,6 %

Quelle | BMF vom 13.3.2017: „Auswirkungen der Teilnahme an Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Einkommensbesteuerung“, unter www.iww.de/s96; BFH-Urteil vom 1.6.2016, Az. X R 17/15; BMF-Schreiben vom 29.3.2017, Az. IV A 3 - S 0338/16/10004

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Bundesfinanzministerium erläutert die neue Rechtslage

| Durch einen **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** kann Abschreibungsvolumen in ein Jahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts vorverlagert werden. Der so erzielbare **Steuerstundungseffekt** soll Investitionen von kleinen und mittelständischen Betrieben erleichtern. Die in § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) definierten Voraussetzungen sind jedoch recht konfliktanfällig und wurden in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst. Die letzte Änderung erfolgte für IAB, die **in nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahren** beansprucht werden. Hierzu hat die Finanzverwaltung nun ausführlich Stellung bezogen. Wichtige Aspekte zur neuen Systematik werden vorgestellt. |

Abschaffung der Funktionsbenennung

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Steuerpflichtige **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** gewinnmindernd abziehen.

Bis dato musste das Wirtschaftsgut **seiner Funktion nach benannt werden**. Schaffte der Unternehmer ein funktionell anderes Wirtschaftsgut an, war der Abzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung mit der entsprechenden Zinswirkung aufzulösen.

Nach der Neuregelung ist eine Angabe, welche Investitionen beabsichtigt sind, nicht mehr notwendig. Für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre kann ein IAB **für ein beliebiges** angeschafftes oder hergestelltes **begünstigtes Wirtschaftsgut** verwendet werden.

Beachten Sie | Pkw sind regelmäßig nicht begünstigt, da das Wirtschaftsgut **zu mindestens 90 % betrieblich genutzt** werden muss. Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regel ist grundsätzlich von einem **schädlichen Nutzungsumfang** auszugehen.

Hinzurechnung bei begünstigter Investition

Die gewinnerhöhende Hinzurechnung von IAB im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist als **Wahlrecht** ausgestaltet. Bei der Hinzurechnung ist anzugeben, welche IAB verwendet werden (**Abzugsjahr und Höhe**). Der Unternehmer entscheidet, ob und in welchem Umfang in Anspruch genommene IAB getätigten Investitionen zugeordnet werden. **Teilhinzurechnungen** sind möglich.

■ Beispiel

Einzelunternehmer A beansprucht für 2016, 2017 und 2018 einen IAB von jeweils 20.000 EUR. In 2019 erwirbt er eine Maschine für 120.000 EUR. A ordnet dieser Investition die IAB aus 2016 und 2017 in voller Höhe und aus 2018 mit 8.000 EUR zu. Er kommt somit auf 48.000 EUR (40 % von 120.000 EUR). Damit verbleiben von dem für 2018 beanspruchten IAB noch 12.000 EUR, die für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 genutzt werden können.

Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung durch die Hinzurechnung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung **um bis zu 40 % gewinnmindernd** herabgesetzt werden.

Werden **bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums** keine (ausreichenden) Investitionen getätigt, die zu Hinzurechnungen geführt haben, sind insoweit noch vorhandene IAB in der Veranlagung (**zinswirksam**) **rückgängig** zu machen, in der der Abzug erfolgte.

Datenfernübertragung

Die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und Rückgängigmachungen sind nach **amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung** zu übermitteln – und zwar bei der Bilanzierung im Rahmen der **E-Bilanz** und bei der Einnahmen-Überschussrechnung mit der **Anlage EÜR**.

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen sind die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und Rückgängigmachungen demgegenüber **in der Körperschaftsteuererklärung (Anlage GK)** anzugeben.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.3.2017, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192860

Für Unternehmer

Krankenversicherungsbeiträge auf Gewinn aus einer Betriebsaufgabe?

| Der steuerliche Veräußerungsgewinn bei Aufgabe des Gewerbebetriebs ist in **der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig**. Dies gilt auch dann, wenn kein Geld geflossen ist und Wirtschaftsgüter aus dem Betriebs- in das Privatvermögen entnommen wurden. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden (Revision anhängig). |

Durch **Aufdeckung der stillen Reserven** kommt es zu einem Vermögenszuwachs im Privatvermögen. Jedenfalls soweit der Gewinn bei einer Betriebsaufgabe der Besteuerung unterliegt, ist er auch eine **Einnahme**, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann, so das Gericht.

PRAXISHINWEIS | Die Rechtsfrage ist nur relevant, wenn die in der Krankenversicherung maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze noch nicht mit dem laufenden Gewinn erreicht wurde.

Quelle | LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2016, Az. L 11 KR 739/16, Rev. BSG Az. B 12 KR 22/16 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192861

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Zuordnung muss bis zum 31.5. erfolgen

| Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) setzt eine **Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen (**31.5. des Folgejahres**) zu erklären. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. |

PRAXISHINWEIS | Wurden gemischt genutzte Gegenstände in 2016 erworben und erfolgte noch keine Zuordnung, sollte sie dem Finanzamt mit formlosem Schreiben angezeigt werden. Dies gilt zumindest, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2016 nicht bis zum 31.5.2017 vorliegen wird.

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln

Im Steuerrecht ist nur eines sicher, es wird nie langweilig. Dafür hat aktuell der Bundesfinanzhof gesorgt. Denn nach neuer Sichtweise ist die **zumutbare Belastung** bei außergewöhnlichen Belastungen stufenweise zu ermitteln, wodurch der steuerliche Abzug grundsätzlich erhöht wird. |

Hintergrund: Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen (z. B. Krankheitskosten) ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Die **Zumutbarkeitsgrenze** wird in drei Stufen (Stufe 1 bis 15.340 EUR, Stufe 2 bis 51.130 EUR, Stufe 3 über 51.130 EUR) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte (abhängig von Familienstand und Kinderzahl) bemessen (1 bis 7 %).

Das folgende Beispiel verdeutlicht, wie die zumutbare Belastung **nach bisheriger Rechtslage und nach der neuen BFH-Sichtweise** ermittelt wird:

■ Beispiel

Ein verheirateter Steuerpflichtiger (ein Kind) hat in seiner Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 4.148 EUR erklärt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 51.835 EUR.

Bisherige Ermittlung:

Stufe 3 (über 51.130 EUR):
 $0,04 \times 51.835 \text{ EUR} = 2.073 \text{ EUR}$

Nach Abzug der zumutbaren Belastung wirken sich 2.075 EUR steuermindernd aus.

Neue stufenweise Ermittlung:

Stufe 1 (bis 15.340 EUR):
 $0,02 \times 15.340 \text{ EUR} = 306,80 \text{ EUR}$
 Stufe 2 (über 15.340 EUR bis 51.130 EUR):
 $0,03 \times 35.790 \text{ EUR} = 1.073,70 \text{ EUR}$
 Stufe 3 (über 51.130 EUR):
 $0,04 \times 705 \text{ EUR} = 28,20 \text{ EUR}$

Die zumutbare Belastung nach der stufenweisen Ermittlung beträgt nur 1.409 EUR. Somit sind die Aufwendungen in Höhe von 2.739 EUR abziehbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.1.2017, Az. VI R 75/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192930

Für alle Steuerpflichtigen

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Leben Ehegatten über viele Jahre räumlich voneinander getrennt, können sie dennoch **zusammen zur Einkommensteuer** veranlagt werden. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen sind seit 1991 verheiratet und haben einen im selben Jahr geborenen Sohn. In 2001 zog die Ehefrau mit dem Sohn aus dem gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus zunächst in eine Miet- und später in eine Eigentumswohnung. Für das Streitjahr 2012 gelangte das Finanzamt zu der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vorlägen und veranlagte das Ehepaar einzeln zur Einkommensteuer.

Die Eheleute argumentierten, dass sie nur räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt leben. Der Auszug der berufstätigen Ehefrau sei durch die schwierige Situation mit der im selben Haus lebenden pflegebedürftigen Schwiegermutter begründet gewesen. Man hätte sich weiterhin getroffen und Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche unternommen. Die Kosten hierfür sowie für den Unterhalt des Sohnes wurden stets gemeinsam getragen. Andere Partner habe es niemals gegeben. Derzeit plane man, auf einem gemeinsam erworbenen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Nach Anhörung der Eheleute und Vernehmung des Sohnes als Zeugen spricht das Gesamtbild dafür, dass das Ehepaar **nicht dauernd getrennt lebt**.

In der heutigen Zeit sind auch Formen des räumlich getrennten Zusammenlebens üblich, sodass es glaubhaft ist, dass das Ehepaar seine **Lebensgemeinschaft** in Form der persönlichen und geistigen Gemeinschaft – trotz der räumlichen Trennung – aufrechterhalten hat. Die Schilderungen werden auch durch den Plan untermauert, in einem gemeinsam zu errichtenden Bungalow wieder zusammenzuziehen.

Schließlich haben die Eheleute auch die **Wirtschaftsgemeinschaft** unverändert fortgeführt, da beide weiterhin die Kosten für den Sohn und gemeinsame Unternehmungen getragen haben.

Beachten Sie | Dass die Eheleute grundsätzlich **getrennt wirtschaften und getrennte Konten** führen, sah das Finanzgericht als unschädlich an. Denn dies ist heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 22.2.2017, Az. 7 K 2441/15 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192494

Für alle Steuerpflichtigen

Schwelle bei geringwertigen Wirtschaftsgütern soll auf 800 EUR steigen

Die Bundesregierung hat sich auf die Anhebung der Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter geeinigt. Statt bislang 410 EUR sollen ab 2018 Anschaffungen **bis zu einem Wert von 800 EUR** sofort abgeschrieben werden können. Der Bundestag und der Bundesrat müssen diesen Plänen aber noch zustimmen. |

Hintergrund: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **selbstständig nutzungs-fähig** sind (z. B. ein Laptop). Bei der Prüfung der Schwelle von derzeit 410 EUR wird immer auf den Nettowert abge-

stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. So ist z. B. auch bei Anschaffungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte auf die Nettowerte abzustellen.

Quelle | BMWi, Mitteilung vom 7.3.2017

Für Vermieter

Mittelbare Grundstücksschenkung berechtigt den Beschenkten zur Abschreibung

| Der Bundesfinanzhof hat der **Ungleichbehandlung zwischen der mittelbaren und der unmittelbaren Grundstücksschenkung** ein Ende gesetzt. Jetzt darf auch derjenige die **Gebäude-Abschreibung** geltend machen, der Geld mit der Auflage geschenkt bekommt, damit eine Mietimmobilie zu kaufen. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige eine Immobilie für 475.000 EUR gekauft. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb hatte sie von ihrem Vater 400.000 EUR und von der Mutter 200.000 EUR geschenkt bekommen. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, dafür die Immobilie zu kaufen und zu renovieren (= mittelbare Grundstücksschenkung). Da die Immobilie vermietet wurde, machte die Tochter eine Abschreibung für das Gebäude in Höhe von 5.000 EUR geltend.

Das Finanzamt versagte jedoch die Gebäudeabschreibung. Denn die Tochter habe selbst keine Anschaffungskosten getragen, von denen sie Abschreibungen vornehmen kann. Und auch die Regelung des § 11d Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), wonach der Beschenkte die **Abschreibungen des Rechtsvorgängers (Schenkens)** fortsetzen kann, komme nicht in Betracht. Denn der Schenker habe zu keiner Zeit über das Grundstück verfügen können.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war erfolgreich. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wendet der Schenker dem Beschenkten nämlich das Grundstück zu, sodass der **Schenker als Rechtsvorgänger im Sinne des § 11d EStDV** anzusehen ist. Nach den Grundsätzen der mittelbaren Grundstücksschenkung wird der Schenker zumindest in einer juristi-

schen Sekunde **wirtschaftlicher Eigentümer** der Immobilie, um sie sodann zu übertragen.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hielt die von der Finanzverwaltung eingelegte Revision für unbegründet und hat sie daher zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe die von der Tochter geltend gemachten **Abschreibungen zutreffend als Werbungskosten** bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt.

Nicht nur bei der unmittelbaren, sondern auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung **trägt der Schenker die Anschaffungskosten des Grundstücks** als derjenige, für dessen Rechnung das Grundstück auf den Beschenkten übertragen wird.

Ist der Schenker mit Anschaffungskosten belastet, ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bedeutend, ob er dem Beschenkten das Grundstück selbst oder einen für die Anschaffung erforderlichen **(zweckgebundenen) Geldbetrag** zuwendet. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesfinanzhof für geboten, die Regelung des § 11d Abs. 1 EStDV auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung anzuwenden.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.10.2016, Az. IX R 26/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192059

Für GmbH-Geschäftsführer

Koppelungsklausel in Geschäftsführer-Anstellungsverträgen ist unwirksam

| Eine Koppelungsvereinbarung in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag mit einer GmbH, die die **sofortige Beendigung des Anstellungsvertrags** mit Zugang der Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses vorsieht, ist unwirksam. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urteil vom 25.10.2016, Az. 8 U 122/15) verstößt eine derartige Regelung gegen das Verbot der Vereinbarung einer kürzeren als der **gesetzlichen Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses**. Gegen diese Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Az. II ZR 347/16) eingelegt. |

Für Arbeitgeber

Vom Veranstalter gewährter Rabatt ist bei Reisebüroangestellten kein Arbeitslohn

| Der Rabatt, den ein Reiseveranstalter einer Reisebüroangestellten auf den Reisepreis gewährt, ist **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn**. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf. |

■ Sachverhalt

Eine Angestellte eines Reisebüros nahm zusammen mit ihrem Ehemann an einer stark rabattierten Hochsekreuzfahrt teil. Den Rabatt hatte der Reiseveranstalter Reisebüroinhabern und deren Angestellten zur Sicherung der Geschäftsverbindung gewährt. Die Lohnsteuerverprüfung behandelte den Rabatt als geldwerten Vorteil und als Arbeitslohn von dritter Seite – jedoch zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Bei **von Dritten** (Nicht-Arbeitgebern) gewährten Preisvorteilen liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn der Dritte den Vorteil **im Interesse des Arbeitgebers** gewährt. Im Streitfall gewährte der Reiseveranstalter den Rabatt jedoch **aus eigenwirtschaftlichen Gründen** (Sicherung eines zusätzlichen Kundenkreises, Erwirtschaftung zusätzlicher Umsätze an Bord etc.).

Es bestanden keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Veranstalter die **individuelle Arbeitsleistung** der Reisebüroangestellten habe entlohnen wollen. Dass sie die Vergünstigung nur aufgrund ihrer Tätigkeit als Reisebüroangestellte beanspruchen konnte, reicht nicht aus, um den erforderlichen **Zusammenhang zwischen Vorteil und Arbeitsleistung** zu begründen.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 21.12.2016, Az. 5 K 2504/14 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192492

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.